

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 113 - 115

Hartmann, B.: -Die Haftung des Rechtsanwalts :
(Fortsetzung.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung

zunächst in Bayern.

Inhalt: Die Haftung des Rechtsanwalts. (Fortsetzung.) — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayer. obersten Landesgerichts. Schluß der Urtheile vom Dezember 1884.

Die Haftung des Rechtsanwalts.

(Fortsetzung.)

Auch die weitest gehenden Ansprüche an das Maß anwaltschaftlicher Sorgfalt rechtfertigen nicht eine derartige Forderung. Mit derselben Konsequenz würde der Anwalt auch bei anderen prozessualen Schritten dringlicher Natur, wie z. B. bei Anträgen auf einstweilige Verfügungen, Anträgen auf Forderungspfändung, Exekutionsaufträgen verpflichtet, sich darüber Sicherheit zu verschaffen, ob nicht der Richter oder der Gerichtsvollzieher die den gestellten Anträgen entsprechende Entscheidung oder den Vollzug des Vollstreckungsauftrags von anderen als den gesetzlichen Voraussetzungen abhängig erklärt, und dessen außerhalb des gesetzlichen Rahmens sich bewegenden Anforderungen zu genügen.

Abgesehen davon, daß in den weitaus meisten Fällen ein derartiger konsultatorischer Verkehr zwischen Richter und Anwalt oft gar nicht möglich ist und gewiß nicht der Würde des Richteramts entspricht, da kein Richter verbunden ist, eine gewissermaßen akademische Entscheidung zu treffen, so würde wohl eine derartige geschäftliche Aufgabe, welche dem Anwalt ja nicht für einen einzelnen Ausnahmefall, sondern für einen großen Prozentsatz seiner beruflichen Thätigkeit mit gleicher Folgerechtigkeit gestellt würde, das Maß menschlicher Kraft übersteigen.

Neue Folge Band XXXII.

Hierzu kommt noch für den konkreten Fall, daß die Forderung mit dem Katasterauszug auch die Erwerbßurkunde beizuschaffen, und erst mit Beifügung dieser den Vollzug des Sicherheitsarrestes zu beantragen, sich nicht einmal durch die Rücksicht der Opportunität begründen läßt. Auch eine allzuweit getriebene Vorsicht kann schädlich werden. Bei einem Sicherheitsarrest ist es sicherlich Pflicht des Anwalts, dessen Vollzug mit Vermeidung jedes nicht durch die Nothwendigkeit gebotenen Zeitverlustes zu erwirken.

Bedingt das Gesetz bei dem Vollzug des Sicherheitsarrestes bei einem folienfreien Anwesen lediglich die Vorlage des Katasterauszuges, so war jeder Verzug, welcher durch die Beischaffung der Erwerbßurkunde nothwendig wurde, ein überflüssiger, durch die gesetzliche Vorschrift nicht gebotener.

Würde der betreffende Anwalt am 21. Oktober nach Empfang des Katasterauszugs das Gesuch um Vollzug des Sicherheitsarrestes nicht sogleich vorgelegt, sondern sich an den betreffenden Notar sofort wegen Beschaffung der Notariatsurkunde gewendet haben, so würde, wenn in der Zwischenzeit, etwa beispielsweise am 24. Oktober, der den Arrest illusorisch machende Hypothekeneintrag erfolgt wäre, derselbe mit gutem Grunde für die hiedurch seinem Klienten entstandenen Nachtheile verantwortlich erklärt werden müssen, da die von ihm unternommenen, den Vollzug des Arrestes verzögernden Schritte nicht durch den Zwang einer gesetzlichen Vorschrift ihre Begründung fanden.

Dem taktischen Verhalten des Anwalts darf und muß allein die gesetzliche Norm zur Richtschnur dienen. Wird dieselbe unrichtig angewendet und erwachsen hiedurch der Partei Nachtheile, so läßt sich eben zwischen diesen und der unrichtigen Gesetzesanwendung allein ein kausales Verhältniß begründen.

Das objektive Verschulden an dem Schaden trägt nicht der Anwalt, sondern der das Gesetz unrichtig anwendende Richter.

Ob derselbe auch aus subjektiven Gründen für denselben hätte verantwortlich gemacht werden sollen, ist eine hier nicht zu erörternde Frage *).

II.

Daß aber im konkreten Falle eine evident unrichtige Gesetzesanwendung Platz griff, ist unschwer nachzuweisen.

In dem oberstrichterlichen Urtheile vom 18. Januar 1884 wird ausgeführt:

„Dagegen könnte aus Art. 25 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung und Art. 21 mit 26, 4 der Subhastationsordnung gefolgert werden, daß wenn der mit Beschlag zu belegende Gegenstand im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, für das Hypothekenamt zur Anlage eines Foliums behufs Einschreibung des Dispositionsverbotes die Vorlage eines beglaubigten Grundsteuerkatasterauszuges genüge.“

Allein dieses könnte nicht nur aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gefolgert werden, sondern muß aus denselben gefolgert werden.

Für den Art. 25 des Ausführungsgesetzes schließt vor Allem die Entstehungsgeschichte desselben jeden Zweifel aus.

*) Es soll im konkreten Fall der betreffende Anwalt von dem Vorwurf der Lässigkeit keineswegs freigesprochen werden. Dem obersten Landesgerichte ist darin beizupflichten, daß er sofort nach Erwirkung des Sicherheitsarrestes verpflichtet war, sich darüber zu vergewissern, ob das mit Beschlag zu belegende Anwesen ein Folium hatte oder nicht. Diese Lässigkeit äußerte aber keinen schädigenden Einfluß.